

eigentlichen Abschriften; B 4 aber stellt bei 776 den Zusatz wie D vor 'pergentes', nur mit Auslassung des nun sinnstörenden 'Inde' und fortfahrend mit 'et pergentes'. Dieselbe Stellung ist auch bei Regino (B 2) zu beobachten, nur dass die Härten der Uebergänge noch mehr abgeschliffen sind; B 5 hat den ganzen Zusatz ausgelassen. Das andere Einschiebsel haben B 2. 4. 5 übereinstimmend wie D am Anfang von 774. Demnach enthielt der Archetypus von B beide Zusätze, und zwar entweder an denselben Stellen in den Text eingeschoben, wo sie in D stehen, oder so am Rande, dass mehrere Abschreiber unabhängig von einander dazu kommen konnten, sie an eben denselben Stellen einzurücken. Stellen wir uns nun vorerst noch einmal auf den Standpunkt, dass der nur bis 813 reichende Archetypus von B ebenso gut wie eine frühere Recension des Textes auch bloss eine verstümmelte oder aus irgend welchen Gründen nicht zu Ende geführte Ableitung eines vollständigen Exemplars gewesen sein könnte, so muss derselbe wenigstens von C und D unabhängig und unmittelbar aus dem Original X abgeleitet sein. Halten wir aber daran fest, dass es wahrscheinlicher ist, in dem Archetypus von B das Original der Fortsetzung bis 813 zu sehen, so erhält man als neues Ergebnis von einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass der Codex X nichts anderes war als der Archetypus der Klasse B mit dem später angefügten Original der Fortsetzung von 813—829; oder mit anderen Worten, dass die Fortsetzung von 813—829 von ihrem Verfasser in denselben Codex eingetragen worden ist, welcher sowohl die Fortsetzung bis 813 als auch die Zusätze zu 774 und 776 im Original enthielt.